

Eingereicht durch:	Amt für Zentrale Dienste	Datum:	22.01.2025
--------------------	--------------------------	--------	------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtverordnetenversammlung Lebus	13.02.2025	öffentlich

Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Lebus

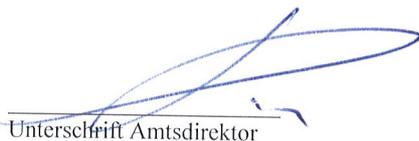
Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Lebus beschließt die anliegende Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Lebus.

Sachdarstellung:

Das Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts (KomRModG) vom 05.03.2024 beinhaltet eine Neufassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Die Regeln traten am 09.06.2024 in Kraft, dem Tag der allgemeinen Kommunalwahlen. Aufgrund der verschiedenen Änderungen der Kommunalverfassung wird empfohlen die Geschäftsordnung an die neuen gesetzlichen Regelungen anzupassen.

Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg gab eine Muster-Geschäftsordnung heraus. Die Überarbeitung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Lebus lehnt sich an diese Muster-Geschäftsordnung an. In der anliegenden Synopse können Änderungen nachvollzogen werden.


Unterschrift Amtsdirektor


Fachamt

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus vom ...2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]) in seiner Sitzung am 13.02.2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Abschnitt Stadtverordnetenversammlung

§ 1 Stadtverordnete

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäftslage erfordert ein. Die Ladung erfolgt in elektronischer Form. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die dies ausdrücklich wünschen, werden schriftlich geladen. Sie sollen dies zu Beginn der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch mitteilen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 8. Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument versandt wurde oder am 9. Kalendertag vor der Sitzung zur Post gegeben wurde.

(2) Der Ladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Stadt nutzt das Ratsinformationssystem „SessionNet“. Mit der Versendung der Tagesordnung werden die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten in das Ratsinformationssystem eingestellt und zum Abruf auf der Internetseite des Amtes Lebus www.amt-lebus.de zur Verfügung gestellt.

(3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf 2 volle Tag vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). In diesen Fällen gilt die Ladungsfrist als gewahrt, wenn die Einladung elektronisch am 2. Tag vor der Sitzung versandt wurde. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Die Mitglieder können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Der Antrag ist spätestens 4 volle Tage vor dem Tag der Sitzung schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden zu stellen. Der Vorsitzende teilt dies unverzüglich der Amtsverwaltung mit. Diese prüft, ob im Sitzungsraum die erforderlichen technischen Möglichkeiten für eine Teilnahme per

Video bereitgestellt werden können. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn der Stadtverordnetenversammlung glaubhaft gemacht wird, dass er anderenfalls eine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen kann. Für die Erfüllung der persönlichen erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraumes hat das jeweilige Mitglied der Stadtverordnetenversammlung selbst Sorge zu tragen.

§ 3

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 15. Tages vor dem Tag der Sitzung von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung soll schriftlich oder elektronisch erfolgen. Der Amtsdirektor darf auch ohne Bindung an eine Frist Beratungsgegenstände benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.

(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4

Fraktionen

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gem. § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.

(2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion und die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Zuhörer

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 6

Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach § 5 der Hauptsatzung der Stadt Lebus und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Lebus durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- (2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 7

Anfragen der Stadtverordneten

Anfragen der Stadtverordneten an den Amtsdirektor, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Die Anfragen sollen begründet werden. Sie sind spätestens 3 Arbeitstage vor dem Tag der Sitzung dem Amtsdirektor schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich oder elektronisch erfolgt ist.

§ 8

Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung tritt der nächste anwesende Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- a) Eröffnung der Sitzung,
 - b) Feststellung der Tagesordnung,
 - c) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - d) Einwohnerfragestunde
 - e) Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung,
 - f) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - g) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - h) Behandlung der Anfragen von Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu Themen im nicht öffentlichen Teil der Sitzung
 - i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
 - j) Schließung der Sitzung.

§ 9

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - b) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach Ablauf von drei Stunden seit Beginn der Sitzung werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 6 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 10

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Amtsdirektor ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 11

Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

(4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 12 Abstimmungen

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens 4 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

(3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

(4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 13 Wahlen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung oder den anwesenden Verwaltungsmitarbeitern ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.

(2) Hat die Stadtverordnetenversammlung eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen, wird diese nach § 40 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Hat die Stadtverordnetenversammlung mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach § 41 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Stadtverordnetenversammlung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.

(4) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14 Niederschrift

(1) Der Amtsdirektor ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelt,
- b) die Zeit und den Ort der Sitzung,
- c) die Namen der Teilnehmenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
- d) die Tagesordnung einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt wurden,
- e) den vollständigen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
- g) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt (§ 42 Abs. 2 BbgKVerf),
- h) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und
- i) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

(5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts im „Amtsblatt für das Amt Lebus“.

§ 15 Bild- und Tonaufzeichnungen

(1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zu lässig.

(2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 3 Satz 4 BbgKVerf zu löschen, nachdem die Niederschrift vorgelegen hat und über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen zu anderen als in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gründe nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmen.

§ 16

Abweichungen von der Geschäftsordnung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für die Dauer einer Sitzung Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschließen, sofern die Kommunalverfassung dies zulässt.

(2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit.

II. Abschnitt

Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeiräte

§ 17

Fachausschüsse

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 44 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Lebus in der jeweiligen gültigen Fassung aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.

(3) Die Regelungen zu den Ladungsfristen gemäß § 2 Absatz 1 finden keine Anwendung auf die Sitzungen der Fachausschüsse.

(4) Abweichend von § 14 Abs. 1 ist der Vorsitzende des Ausschusses für die Niederschrift verantwortlich.

(5) Die Niederschrift über die Sitzung eines Ausschusses ist den Mitgliedern des Ausschusses, den Ortsvorstehern und allen Stadtverordneten zu übersenden.

§ 18

Ortsbeiräte

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Ortsbeiräte entsprechend, soweit der jeweilige Ortsbeirat in einer eigenen Geschäftsordnung nichts Abweichendes regelt.

(2) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

III. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus vom 07.05.2009, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus vom 19.11.2021 außer Kraft.

Lebus, den 14.02.2025

Ralf-Tore Fabig
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus vom 07.05.2009 inkl. Änderungssatzungen	Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus vom ...2025	Bemerkungen
<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) in ihrer Sitzung am 07.05.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen.</p> <p>I. Abschnitt Stadtverordnetenversammlung § 1 Stadtverordnete</p> <p>(1) Die Stadtverordneten haben gemäß § 31 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenden Pflichten zu erfüllen.</p> <p>(2) Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung haben die Stadtverordneten vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.</p> <p>(3) Die Stadtverordneten haben in der Stadtverordnetenversammlung und in den Ausschüssen, in denen sie Mitglied sind, ein aktives Teilnahmerecht. Das aktive Teilnahmerecht beinhaltet das Recht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Wort zu ergreifen, 2. Vorschläge einzubringen und 3. Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen. 	<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]) in seiner Sitzung am 13.02.2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen:</p> <p>I. Abschnitt Stadtverordnetenversammlung § 1 Stadtverordnete</p> <p>(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.</p> <p>(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.</p>	<p>Anpassung an die Muster-Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebund Brandenburg</p>

<p>Sie sind außerdem berechtigt, bei Beschlüssen Ihre Stimme abzugeben.</p> <p>(4) In Ausschüssen, in denen sie nicht Mitglied sind, können Stadtverordnete auch an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen (passives Teilnahmerecht).</p>		
<p>§ 2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. § 34 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf bleibt unberührt. Die Einladung und die Tagesordnung müssen den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und den Ortsvorstehern/innen mindestens 7 volle Kalendertage vor dem Sitzungstag schriftlich oder auf elektronischem Weg per E-Mail zugehen. Die Einladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladungen am 9. Tag vor der Sitzung bei einem Erbringer von Postdienstleistungen aufgegeben bzw. am 9. Tag vor der Sitzung auf elektronischem Weg versandt worden sind.</p> <p>(2) Die Übersendung der Einladungen auf elektronischem Weg erfolgt nach Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung, in dem die elektronische Adresse anzugeben ist, an welche diese Dokumente gesendet werden sollen. Die Einverständniserklärung kann jederzeit widerrufen werden.</p> <p>(3) Die Einladung und der Tagesordnung sind etwaige Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden. Werden Einladung und Tagesordnung ge-</p>	<p>§ 2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäftslage erfordert ein. Die Ladung erfolgt in elektronischer Form. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die dies ausdrücklich wünschen, werden schriftlich geladen. Sie sollen dies zu Beginn der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch mitteilen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 8. Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument versandt wurde oder am 9. Kalendertag vor der Sitzung zur Post gegeben wurde.</p> <p>(2) Der Ladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Stadt nutzt das Ratsinformationssystem „SessionNet“. Mit der Versendung der Tagesordnung werden die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten in das Ratsinformationssystem eingestellt und zum Abruf auf der Internetseite des Amtes Lebus www.amt-lebus.de zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Anpassung an die Muster-Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg</p> <p>Mit der Änderung der BbgKVerf soll die elektr. Ladung im Vordergrund stehen. Nur bei aktiver Mitteilung erfolgt die postalische Ladung.</p>

<p>maß Abs. 1 auf elektronischem Weg versandt, erfolgt die Übermittlung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen in der Form, dass die Empfangsberechtigten per E-Mail informiert werden, dass diese im Ratsinformationssystem abrufbar sind. Für Beschlussvorlagen zu Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Sitzung gelten die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass den Ortsvorstehern/innen nur im Falle der Berührung von Angelegenheiten des jeweiligen Ortsteils zugesandt werden.</p> <p>(3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladungen am 3. Tag vor der Sitzung bei einem Erbringer von Postdienstleistungen aufgegeben bzw. auf elektronischem Weg versandt worden sind. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen</p>	<p>(3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf 2 volle Tag vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). In diesen Fällen gilt die Ladungsfrist als gewahrt, wenn die Einladung elektronisch am 2. Tag vor der Sitzung versandt wurde. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.</p> <p>(4) Die Stadtverordnetenversammlung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Die Mitglieder können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Der Antrag ist spätestens 4 volle Tage vor dem Tag der Sitzung schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden zu stellen. Der Vorsitzende teilt dies unverzüglich der Amtsverwaltung mit. Diese prüft, ob im Sitzungsraum die erforderlichen technischen Möglichkeiten für eine Teilnahme per Video bereitgestellt werden können. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn der Stadtverordnetenversammlung glaubhaft gemacht wird, dass er anderenfalls eine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen kann. Für die Erfüllung der persönlichen erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraumes hat das jeweilige Mitglied der Stadtverordnetenversammlung selbst Sorge zu tragen.</p>	<p>Mit der Neufassung der BbgKVerf wurde nun auch die Teilnahme per Video geregelt. Aufnahme sollte daher in GO erfolgen, da im Gesetz geregelt. Allerdings besteht derzeit keine technische Möglichkeit (Internet, Software, Hardware, Personal (nicht techn.))</p>
<p>§ 3 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest. In die Tagesordnung der nächs-</p>	<p>§ 3 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgK-Verf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an die Muster-Geschäftsordnung</p>

<p>ten Sitzung sind gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 BbgK-Verf die Vorschläge von mindestens 10 v. H. der Stadtverordneten oder einer Fraktion aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 8. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 2 Absatz 1 dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.</p> <p>(2) Die Ortsvorsteher sind zum Ergebnis der Anhörung des Ortsbeirates in den Angelegenheiten nach § 46 Absatz 1 BbgKVerf vor der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung zu hören.</p> <p>(3) Die Ortsvorsteher können zu allen ihre Ortsteile betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen.</p>	<p>Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 15. Tages vor dem Tag der Sitzung von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung soll schriftlich oder elektronisch erfolgen. Der Amtsdirektor darf auch ohne Bindung an eine Frist Beratungsgegenstände benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.</p> <p>(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.</p>	
<p>§ 4 Fraktionen</p> <p>(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, die an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mitwirken. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Mitgliedern bestehen.</p> <p>(2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion und die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>§ 4 Fraktionen</p> <p>(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gem. § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.</p> <p>(2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion und die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Redaktionell geändert</p>

<p style="text-align: center;">§ 5 Zuhörer</p> <p>(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.</p> <p>(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich ohne Meldung an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.</p> <p>(3) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen Zuhörern für kurze, knappe, der Sache dienende Beiträge das Wort erteilen.</p> <p>(4) Die Stadtverordnetenversammlung kann mehrheitlich beschließen, anwesenden Zuhörern das Wort zu erteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Zuhörer</p> <p>(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.</p> <p>(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.</p>	<p>Anpassung an die Muster-Geschäftsordnung</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen</p> <p>(1) Die nach § 5 der Hauptsatzung der Stadt Lebus durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.</p> <p>(2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen</p> <p>(1) Die nach § 5 der Hauptsatzung der Stadt Lebus und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Lebus durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.</p> <p>(2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>

<p style="text-align: center;">§ 7 Anfragen der Stadtverordneten</p> <p>Anfragen der Stadtverordneten an den Amtsdirektor, deren Beantwortung in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erfolgen soll, sollen in der Regel schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens bis 8.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim Amtsdirektor einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit unmöglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder schriftlich zu beantworten.</p>	<p>Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Anfragen der Stadtverordneten</p> <p>Anfragen der Stadtverordneten an den Amtsdirektor, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Die Anfragen sollen begründet werden. Sie sind spätestens 3 Arbeitstage vor dem Tag der Sitzung dem Amtsdirektor schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich oder elektronisch erfolgt ist.</p>	<p>redaktionelle Anpassung an die Muster-Geschäftsordnung</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Mitwirkungsverbot</p> <p>(1) Muss ein Stadtverordneter annehmen, nach § 22 BbgKVerf an der Beratung und Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung nicht mitwirken zu dürfen, so hat er dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Eintritt in die Verhandlung anzuzeigen und bei nichtöffentlicher Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.</p> <p>(2) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken.</p> <p>(3) Ob die Voraussetzung für ein Mitwirkungsverbot gemäß § 22 Absatz 1 und 2 BbgKVerf vorliegen, stellt im Zweifelsfall die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss fest. An der Beschlussfassung darf das betroffene Mitglied der Stadtverordnetenversammlung nicht teilnehmen.</p>		<p>Entfällt da gesetzlich geregelt und in Muster-Geschäftsordnung nicht geregelt</p>

<p style="text-align: center;">§ 9 Sitzungsablauf</p> <p>(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle der Verhinderung tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.</p> <p>(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Feststellen von Ausschlussgründen, Feststellen der Beschlussfähigkeit, Entscheidung über eventuelle Änderungsanträge zur Tagesordnung b) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung c) Auswertung der Niederschrift öffentlicher Teil der letzten Sitzung d) Einwohneranfragen e) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung f) Behandlung der Anfragen der Stadtverordneten und sonstige Informationen g) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung h) Auswertung der Niederschrift nichtöffentlicher Teil der letzten Sitzung i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung j) Behandlung der Anfragen der Stadtverordneten zu Themen im nicht öffentlichen Teil der Sitzung k) Schließung der Sitzung. 	<p style="text-align: center;">§ 8 Sitzungsablauf</p> <p>(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung tritt der nächste anwesende Stellvertreter an seine Stelle.</p> <p>(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Eröffnung der Sitzung, b) Feststellung der Tagesordnung, c) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgK-Verf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung, d) Einwohnerfragestunde e) Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, f) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung, g) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgK-Verf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung, h) Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zu Themen im nicht öffentlichen Teil der Sitzung i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung, j) Schließung der Sitzung. 	<p>Anpassung an die Muster-Geschäftsordnung</p> <p>U.a. die Feststellung der Beschlussfähigkeit entfällt, da hier § 38 BbgKVerf einschlägig und die Beschlussfähigkeit erst auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt wird</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Behandlung der Tagesordnungspunkte; Unterbrechung und Vertagung</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung</p>	<p>Im Wesentlichen unverändert</p>

<p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte</p> <ol style="list-style-type: none"> durch die Entscheidung in der Sache abschließen verweisen oder ihre Beratung vertagen. <p>(2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.</p>	<p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte</p> <ol style="list-style-type: none"> durch die Entscheidung in der Sache abschließen, verweisen oder ihre Beratung vertagen. <p>(2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.</p>	
<p>(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen, wenn dies der weiteren Beratung und Entscheidung dient. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.</p>	<p>(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.</p>	
<p>(4) Nach Ablauf von 3 Stunden seit Beginn der Sitzung werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Absatz 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten</p>	<p>(4) Nach Ablauf von drei Stunden seit Beginn der Sitzung werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 6 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in</p>	

<p>Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wieder auf die Tagesordnung zu setzen.</p>	<p>der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.</p>	
<p>§ 11 Rederecht</p> <p>(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.</p> <p>(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.</p> <p>(3) Dem Amtsdirektor oder dessen Beauftragten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.</p> <p>(4) Einem Ortsvorsteher ist auf Verlangen das Wort zu Problemen seines Ortsteils zu erteilen.</p>	<p>§ 10 Redeordnung</p> <p>(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.</p> <p>(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.</p> <p>(3) Dem Amtsdirektor ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.</p>	<p>Im wesentlichen unverändert</p>
<p>§ 12 Sitzungsleitung</p> <p>(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und es ihm in der Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.</p> <p>(2) Der Vorsitzende kann einen Stadtverordneten zur Ordnung rufen, wenn sein Verhalten den ord-</p>	<p>§ 11 Sitzungsleitung</p> <p>(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.</p> <p>(2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.</p>	

<p>nungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Vorsitzende den Stadtverordneten des Raumes verweisen.</p>	<p>(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.</p> <p>(4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Abstimmungen</p> <p>(1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Antrag zustimmen b) den Antrag ablehnen c) sich der Stimme enthalten. <p>Stimmengleichheit = Ablehnung</p> <p>Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.</p> <p>(2) Auf Verlangen von mindestens 4 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.</p> <p>(3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehr-</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Abstimmungen</p> <p>(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Antrag zustimmen, b) den Antrag ablehnen oder c) sich der Stimme enthalten. <p>Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.</p> <p>(2) Auf Verlangen von mindestens 4 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.</p> <p>(3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der</p>	<p>Im wesentlichen unverändert</p>

<p>ausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.</p> <p>(4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist dann insgesamt zu beschließen.</p> <p>(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.</p>	<p>Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.</p> <p>(4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.</p> <p>(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.</p>	
<p>§ 14 Wahlen</p> <p>(1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.</p> <p>(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen kann aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein Wahlausschuss gebildet werden.</p> <p>(3) Bei geheimer Wahl sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.</p> <p>(4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und Fehlen der Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.</p> <p>(5) Die Stimmabgabe hat räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.</p>	<p>§ 13 Wahlen</p> <p>(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung oder den anwesenden Verwaltungsmitarbeitern ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.</p> <p>(2) Hat die Stadtverordnetenversammlung eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen, wird diese nach § 40 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(3) Hat die Stadtverordnetenversammlung mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach § 41 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Stadtverordnetenversammlung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.</p> <p>(4) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.</p>	<p>Anpassung an die Mustergeschäftsordnung</p> <p>Kürzung da ausführliche Regelungen in der BbgK-Verf</p>

<p>(6) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15 Niederschrift</p> <p>(1) Der Amtsdirektor ist für die Niederschrift verantwortlich. Der Protokollant wird vom Amt gestellt.</p> <p>(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen d) die Tagesordnung e) Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Einladung und zur Beschlussfähigkeit f) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse g) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen h) den Abschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit i) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt j) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung k) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung <p>(3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.</p> <p>(4) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Niederschrift</p> <p>(1) Der Amtsdirektor ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.</p> <p>(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelt, b) die Zeit und den Ort der Sitzung, c) die Namen der Teilnehmenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, d) die Tagesordnung einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt wurden, e) den vollständigen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen, g) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt (§ 42 Abs. 2 BbgKVerf), h) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und i) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. <p>(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.</p>

<p>digen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Absatz 2 Satz 4 BgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.</p> <p>(5) Die Sitzungsniederschrift ist zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, in der Form wie die Ladung erfolgt, zuzuleiten.“</p>	<p>(4) Die Sitzungsniederschrift ist zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.</p> <p>(5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts im „Amtsblatt für das Amt Lebus“.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Bild- und Tonaufzeichnungen</p> <p>(1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.</p> <p>(3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 3 Satz 4 BgKVerf zu löschen, nachdem die Niederschrift vorgelegen hat und über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde.</p> <p>(4) Bild- und Tonaufzeichnungen zu anderen als in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gründen nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmen.</p>	<p>Nunmehr Aufnahmen entsprechend der Muster-Geschäftsordnung</p>
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Abweichungen von der Geschäftsordnung</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Abweichungen von der Geschäftsordnung</p>	<p>unverändert</p>

<p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für die Dauer einer Sitzung Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschließen, sofern die Kommunalverfassung dies zulässt.</p> <p>(2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit.</p>	<p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für die Dauer einer Sitzung Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschließen, sofern die Kommunalverfassung dies zulässt.</p> <p>(2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit.</p>	
<p style="text-align: center;">II. Abschnitt Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Hauptausschuss und Fachausschüsse</p> <p>(1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses und der von der Gemeindevertretung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse (Fachausschüsse) gelten die Vorschriften des I. Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.</p> <p>(2) Die Regelungen zu den Ladungsfristen gemäß § 2 Absatz 1 Sätze 2, 3 und 4 finden keine Anwendung auf die Sitzungen der Fachausschüsse.</p> <p>(3) Den Stadtverordneten, welche dem Ausschuss nicht angehören, soll von der Einladung und Tagesordnung Kenntnis gegeben werden.</p> <p>(4) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Hauptausschusses zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils betreffen.</p>	<p style="text-align: center;">II. Abschnitt Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeiräte</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Fachausschüsse</p> <p>(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 44 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Lebus in der jeweiligen gültigen Fassung aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.</p> <p>(3) Die Regelungen zu den Ladungsfristen gemäß § 2 Absatz 1 finden keine Anwendung auf die Sitzungen der Fachausschüsse.</p>	<p>Anpassung an die BbgKVerf und Ergänzung zur Niederschrift</p>

<p>(5) Die Niederschrift über die Sitzung eines Ausschusses ist den Mitgliedern des Ausschusses, den Ortsvorstehern und den Vorsitzenden der weiteren Ausschüsse zu übersenden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Niederschrift der Ausschusssitzung beim Hauptamt.</p>	<p>(4) Abweichend von § 14 Abs. 1 ist der Vorsitzende des Ausschusses für die Niederschrift verantwortlich.</p> <p>(5) Die Niederschrift über die Sitzung eines Ausschusses ist den Mitgliedern des Ausschusses, den Ortsvorstehern und allen Stadtverordneten zu übersenden.</p>	
<p>III. Abschnitt Schlussbestimmungen</p> <p>§ 18 Inkrafttreten/Außerkräfttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Lebus vom 01.07.2004 außer Kraft.</p> <p>Lebus, den 08.05.2009</p> <p>Heiko Friedemann Herbert Radtke Amtdirektor Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung</p>	<p>§ 18 Ortsbeiräte</p> <p>(1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Ortsbeiräte entsprechend, soweit der jeweilige Ortsbeirat in eigener eigenen Geschäftsordnung nichts Abweichendes regelt.</p> <p>(2) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.</p>	
<p>III. Abschnitt Schlussbestimmungen</p> <p>§ 19 Inkrafttreten/Außerkräfttreten</p> <p>Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus vom 07.05.2009, zuletzt geändert durch die 1. Sitzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus vom 19.11.2021 außer Kraft.</p> <p>Lebus, den 14.02.2025 Ralf-Tore Fabig Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung</p>	<p>III. Abschnitt Schlussbestimmungen</p> <p>§ 19 Inkrafttreten/Außerkräfttreten</p> <p>Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus vom 07.05.2009, zuletzt geändert durch die 1. Sitzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus vom 19.11.2021 außer Kraft.</p> <p>Lebus, den 14.02.2025 Ralf-Tore Fabig Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung</p>	

